

Das projektierte Oberkommando der französischen Armee vor der Kritik der Deputiertenkammer

Autor(en): **J.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **43=63 (1897)**

Heft 37

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 37.

Basel, 11. September.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das projektierte Oberkommando der französischen Armee vor der Kritik der Deputiertenkammer. — v. Hagen: Das Gelände im Dienst der Truppenführung. — Mitteilungen des k. und k. Kriegs-Archives. — Eidgenossenschaft: Herbstübungen des II. Armeekorps 1897, Generalidee. Fremde Offiziere bei den Herbstübungen des II. Armeekorps. Pferderationen in den Kavallerierekrutenschulen. Kriegsgericht der I. Division. II. Division: Ein Fall von Militärdienstverweigerung. Versammlung des Offiziersvereins der VII. Division in Wyl. Die Radfahrer-Unteroffiziere. Militärwillkür. Waadt: Eine Rekrutenschule für Stadtpolizisten. — Ausland: Deutschland: Der Kriegsschatz im Juliusturm.

Das projektierte Oberkommando der französischen Armee vor der Kritik der Deputiertenkammer.

Die wichtige Gesetzesvorlage betreffend das Oberkommando der Armee, welche der französische Kriegsminister, General Billot, im Dezember 1896 der Deputiertenkammer unterbreitete, hat die öffentliche Meinung nicht wenig aufgeregt. Diese Frage, die Ende März an der Tagesordnung war und in Gesprächen, wie in Zeitungsartikeln lebhaft diskutiert wurde, harret heute noch ihrer Erledigung.

Man fühlt, dass die jetzigen Verhältnisse, unter denen ein energisches, zielbewusstes Oberkommando in seiner Thätigkeit gehindert wird und entschieden leidet, unzureichend sind und dass etwas geschehen muss, aber man fürchtet sich, vom republikanischen Standpunkte aus, vor einer Einrichtung, welche wohl eine einheitliche und stabile Heeresleitung sicherstellen, aber auch im Frieden einen dauernden Einfluss auf die Führung der militärischen und politischen Angelegenheiten ausüben würde.

Das ist begreiflich und natürlich.

Andererseits erkennt man aber auch nicht die Schwäche, die in der französischen Verfassung liegt, wonach der Kriegsminister im Kriege und im Frieden an der Spitze der Armee, wie der Marineminister an der der Marine, steht, und dass beide die dem Lande allein verantwortlichen Vorgesetzten der Wehrmacht Frankreichs sind. Diese, aus dem allzuhäufigen Personenwechsel in beiden Ministerien resultierende Schwäche der nationalen Verteidigung musste gehoben werden; denn die nationale Verteidigung, das Hauptziel

jeder der vielen wechselnden Regierungen, welchem der stets opferbereite Patriotismus aller politischen Parteien unentwegt zustrebt, soll nicht schwach, sondern stark sein.

Das ist der Grundgedanke, der alle Parteien bewegt, die sich nur in den einzuschlagenden Wegen nicht einig sind, um die gewünschte Stärke zu erlangen.

Das Wie macht allen Parteien Kopfzerbrechen!

Wohl bestand schon ein „Conseil supérieur de la guerre“, in welchem 12 erfahrene Generale sassen. Der bürgerliche Kriegsminister de Freycinet setzte ihn 1888 durch Dekret aus absoluter Notwendigkeit ein, — aber dieser oberste Kriegsrat war nicht durch Gesetzeskraft entstanden, d. h. er funktionierte nur, wenn es der jeweilige Kriegsminister für gut befand, auf Grund des betreffenden Dekretes ihn einzuberufen. Verpflichtet war er hierzu nicht. Somit konnte eventuell dieser Kriegsrat durch sein Votum die Autorität des Ministers unterstützen, wenn letzterer sich dasselbe aneignete, er musste es jedoch nicht.

Diese Institution soll nun in tief einschneidender Weise zu einer gesetzlichen gemacht werden, wonach der Kriegsminister hinfüro verpflichtet ist, das Votum dieses aus 12 Generälen, die den neu zu schaffenden Rang eines Armeegenerals einnehmen sollen, bestehenden Kriegsrats zur Vorprüfung aller militärischen Gesetzentwürfe und der kriegsministeriellen Verfügungen von Bedeutung einzuholen.

Und dieses Votum soll öffentlich bekannt gegeben werden.

Wie kann sich darnach ein Kriegsminister halten, wenn seine Ansichten in grundsätzlichem

Widerspruch zu denen des obersten Kriegsrates stehen? Das ist bei allem Parlamentarismus ein Ding der Unmöglichkeit, und der Minister — mag er noch so viele parlamentarische Freunde besitzen — wird der Autorität der Armee, welche stets die öffentliche Meinung hinter sich hat, weichen müssen und seine höchste Gewalt wird durch dies Gesetz nicht unwesentlich beschnitten.

Herr de Montfort, der Berichterstatter der Kommission, hat diese wichtige Vorlage zur Annahme empfohlen und die Deputierten Graf Tréveneuc, ein Fachmann, ehemaliger Generalstabsoffizier, und Herr Raiberti, der junge, brillante Deputierte von Nizza, der alten Nizza'schen Familie der Grafen Raiberti entsprossen, kein Fachmann, haben sie einer eingehenden Kritik unterzogen, welche zu keinem günstigen Resultat für das Projekt des Kriegsministers gelangt.

Es ist hoch interessant, die Ansicht eines Nicht-Fachmannes bei der Entwicklung dieser für die französische Wehrkraft so wichtigen Angelegenheit zu hören, um so mehr, als er dieselbe durch Beispiele aus den glorreichen früheren und neuesten, so wenig erfolgreichen Kriegen zu rechtfertigen sucht.

Raiberti behandelt diese ganze Angelegenheit in sehr eingehender Weise, immer fürchtend, die Kammer zu ermüden; diese aber, seinen Anseinandersetzungen mit stets steigendem Interesse folgend, ermuntert ihn zum Fortfahren (*parlez, parlez*), unterbricht ihn oft mit Äusserungen des Zustimmens und belohnt seinen glänzenden Vortrag mit allgemeinem Beifall. Nizza kann auf seinen so hervorragenden, sympathischen, von echt südlicher Begeisterung für die Liebe zum Vaterlande getragenen Deputierten wohl stolz sein — und ist es auch. Sein beredtes und überzeugendes Eingreifen in die Diskussion über die Vorlage des Kriegsministers wird auf das Schicksal derselben von grossem Einfluss sein.

Raiberti erklärt allerdings, dass er weder die Ansichten der Regierung, noch die der Kommission zu den seinigen machen könne, dass er aber nichts desto weniger der Regierung Dank wisse, das hochwichtige Problem des Oberkommandos der Armee den Gesetzgebern vorgelegt zu haben.

„Mit der Einrollierung der disponiblen Wehrkraft in die Cadres der Armee, mit der Organisation derselben, mit der raschen Anhäufung von Millionen Verteidigern an der Grenze sind die zur nationalen Verteidigung notwendigen Massregeln noch nicht erschöpft,“ ruft er aus. „Ich nehme an, dass die Probleme der Mobilisation und der Konzentration glänzend von unsern vielen Kriegsministern gelöst sind, aber es bleibt noch ein drittes, viel schwierigeres, ja beängstigendes Problem zu lösen, das ist das des Krieges selbst,

und dessen Lösung bedeutet entweder Sieg oder Niederlage. Und dies Problem, das des Oberkommandos, der Führung der Armee, liegt uns vor; wir sind berufen, es zu lösen.“

Raiberti unterzieht sodann zunächst den *conseil supérieur de la guerre* einer vernichtenden Kritik.

„Wir sollen ein Gesetz über die oberste Leitung der Armee schaffen; mir scheint, die Vorlage beabsichtige vielmehr ein Gesetz gegen diese oberste Leitung. Was ist denn Oberbefehl? Autorität und Verantwortlichkeit. — Das vorliegende Projekt aber untergräbt die eine und macht die andere illusorisch. Im Frieden ist der Kriegsminister der allein verantwortliche Oberbefehlshaber der Armee, und wir sollen ein Gesetz machen, wonach derselbe verpflichtet ist, die Ansichten seiner Untergebenen in gewissen Fällen einzuholen?“

Aber das ist noch nicht alles! der *Conseil supérieur* soll aus 12 Generälen bestehen, von denen die einen Gruppen von Armeen und die andern Armeen befehligen werden, d. h. die einen werden befehlen, die andern gehorchen müssen. Wie ist die Vorbereitung zu einem solchen Verhältnisse aber möglich in einem Kriegsrat, in welchem der Wille jedes Beisitzers den gleichen Wert hat, ja wo der Zufall es fügen könnte, dass die Minorität der Kommandierenden sich der Majorität der Gehorchenden zu fügen hätte. Wo bleibt da die Autorität? der neue Gesetzesvorschlag würde sie bald untergraben!“

Raiberti untersucht nun die ministerielle Verantwortlichkeit und findet, dass das neue Gesetz, anstatt sie zu heben, ein Misstrauensvotum gegen die Machtbefugnisse des Ministers sei und wendet sich gegen Äusserungen des Berichtstatters, der u. A. sagte:

„Der oberste Kriegsrat wird wie eine Bremse wirken und die Illusionen und Phantasien eines ephemeren Ministers im „Zaume halten“ — oder „der oberste Kriegsrat wird das Gegengewicht bilden gegen die absolute Allmacht des Kriegsministers, die gefährlich werden könnte.“

„Solche Äusserungen stellen die Verantwortlichkeit des Höchstkommmandierenden in Friedenszeiten als zu schwer hin, wie soll es mit ihr dann aber in Kriegszeiten werden? Wird nicht das Land und die Armee das Vertrauen zum Oberbefehlshaber und dieser das Vertrauen zu sich selbst verlieren?“

Der *Conseil supérieur* soll allerdings nur im Frieden funktionieren, er wird es auch im Kriege thun und fortfahren, mit seiner Verantwortlichkeit alle schwer wiegenden Entscheidungen zu decken.“

Der Baron Reille und der Graf de Mun glauben hieran nicht, weil ja die Mitglieder des Kriegsrats an der Spitze ihrer Armeen an der

Grenze seien. Raiberti meint aber, sie seien dann alle auf dem Kriegsschauplatze und würden schon Mittel und Wege finden, wie in Paris unter dem Vorsitze des Kriegsministers, sich am passendsten Platze unter dem des Höchstkommandierenden zu versammeln. — Dazu bemerkt malitiös Hr. Jaurès: Das würde dann ein Conseil der Admiräle in Kreta sein.

— Vielmehr ein Wiener Hofkriegsrat berückichtigten Andenkens, ein Parlament von Generälen, meint Raiberti.

— Genug des Parlamentarismus in der Armee, ruft Hr. Le Hérissé.

Nach dieser Kritik des ersten Teils der Gesetzentwurf vorlage unterzieht Raiberti einer nicht minder scharfen deren zweiter Teil, die Ernennung von Armeegenerälen, und begiebt sich dabei in fesselnder Weise auf das historische Gebiet.

„Herr de Montfort, der uns die Schaffung von Armee-Generälen vorschlägt, giebt dafür Gründe an, die ausgezeichnet wären, wenn sie nur der Wahrheit nicht entbehrten. Er sagt nämlich: Zu aller Zeiten und in allen Armeen kann die Autorität der Befehlsgebung und der Gehorsam des Untergebenen nur auf eine ganz bestimmte, unzweideutige, alle Reibungen ausschliessende Weise gesichert werden durch die klaren, absoluten, mit dem Range verbundenen Rechte. Eine Bestellung (lettre de service) für den besonderen Fall, ohne das Prestige des höheren Grades würde ungenügend sein. Auch hat der Grad eines Armeegenerals während aller Revolutionskriege existiert; er wurde geschaffen durch die konstituierende Assemblée, übernommen von der gesetzgebenden Versammlung (la Législative) und beibehalten vom Konvent und vom Konsulat.

Raiberti begnügt sich aber nicht mit der Versicherung des Herrn de Montfort, sondern spürt ihr auf ihre Wahrheit in den Archiven der Kammer etwas nach und kommt dabei zu folgendem Resultat: die konstituierende Versammlung hat allerdings durch ein Gesetz 94 Generäle geschaffen, darunter 4 Armee-Generäle, aber die Titel dieser letzteren bedeuteten keinen Grad, sondern nur eine Funktion, ein Amt, und wurden durch Bestellungs-Patente, lettres de service, erteilt. In einem Gesetz vom 4. März 1791 über die Bezüge der Generäle, heisst es, in Bezug auf die 4 Haupt-Oberkommandos, dass ihnen 20,000 Fr. ausgesetzt waren und dass diese Armee-Generäle durch einfache Bestellungs-Patente ernannt werden konnten. Das Gesetz vom 24. Februar 1793 spricht sich noch entschiedener aus. Nachdem die Titel der *maréchaux de camp* in Brigade-Generäle, die der *lieutenants généraux* in Divisions-Generäle umgeändert waren, heisst es weiter, die Armee-

Generäle werden durch Berufung zu Oberbefehlshabern ernannt. Doch erhalten diese Oberbefehlshaber nur einen temporären Auftrag; sie werden von dem Exekutiv-Rat unter den Divisions-Generälen ausgesucht unter Ratifikation der Ernennung durch die National-Versammlung.

Die Revolution kannte nicht den Grad eines Armee-Generals, sondern nur die Berufung eines Divisions-Generals zu den Funktionen eines solchen und dies erfolgte durch ein Berufungspatent, welches in den Revolutions-Kriegen die Autorität des Befehlenden und den Gehorsam des Gehorchenden vollständig garantierte und nun plötzlich heute diese Kraft verloren haben soll. Aber die Revolution erprobte ihre Generäle, bevor sie dieselben in ihren Stellungen aufrechterhielt; sie verbrauchte deren eine erschreckliche Zahl und wenn der Betreffende den Sieg nicht an seine Fahnen zu fesseln vermochte, so wurde ihm einfach das Berufungspatent wieder entzogen oder — der Kopf vor die Füsse gelegt. So erprobte die Revolution bei der Armee der Alpen und Italiens 7 Generäle, ehe sie Bonaparte fand.

— „Dazu hätte man bei der Schnelligkeit der modernen Kriege heute keine Zeit mehr,“ meinte der Graf de Lanjuinais.

— „Immerhin behielten diese Generäle ihren Titel als Oberbefehlshaber,“ liess Baron Reille sich vernehmen.

Aber Raiberti widersprach dem, auf Kleber, den Oberbefehlshaber der Rhein-Armee, hinweisend, der wieder unter die Divisions-Generäle zurücktreten musste. Auch über eine andere, seine Behauptung beweisende, seinen berühmten Landsmann Masséna betreffende Thatsache wusste er zu berichten, indem er einen Auszug aus einem Briefe von Masséna an die Regierung der Republik mitteilte, in welchem derselbe um die Ausfertigung des „lettre de service“ bat, dessen er bedürftig sei, um seine Autorität zu sichern.

Derselbe Masséna, der als Oberbefehlshaber 1798 die Armee von Rom kommandiert hatte, trat als einfacher Divisionär in die Rhein-Armee wieder ein, und später, als man seiner bedurfte, wurde er seines Divisions-Kommandos in der Rhein-Armee enthoben, um wieder als Oberbefehlshaber das Kommando der Armee der Donau und Helvetiens zu übernehmen.

Das Konsulat ging noch weiter. Seine Armee-Generäle wurden wiederum durch lettres de service ernannt, aber es schuf noch unter diesen Oberbefehlshabern und über den Divisions-Generälen die Funktionen des Stellvertreters des Oberbefehlshabers (*lieutenant du général en chef*), ebenfalls nur durch Berufungspatente.

Endlich Napoleon selbst, der doch gewiss mit der Autorität des Befehlshabers und mit der

Disziplin nicht spaste, erkennt an, dass der Auftrag über den Grad geht und dass der *lettre de service* das Kommando da verstärkt, wo der Grad nicht ausreicht, sich des Gehorsams zu versichern. So ernannte dieser Meister der Kriegskunst, den Marschall Soult, der gewiss blinden Gehorsam forderte und erhielt, in Spanien nach der Vereinigung der Armee des Nordens, des Centrums und des Südens zum Stellvertreter des Kaisers durch ein Berufungspatent, um ihm eine noch grössere Autorität zu sichern, und durch ein anderes Berufungspatent die Generäle Drouet d'Erlon, Clausel und Reille zu *lieutenants du général en chef*.

Wenn somit die Kriegs-Geschichte der Revolution einige Beweiskraft haben sollte, so widerlegte sie glänzend die Behauptung des Herrn von Montfort, dass der neue Grad die Autorität verschaffe; nein, das was die nötige Autorität giebt, ist nicht der Grad, sondern die durch das Berufungspatent aufgetragene Funktion.

Sehen wir nun, fährt Raiberti bei der Beleuchtung der Montfort'schen Berichterstattung fort, wie es bei den fremden Armeen in dieser Beziehung aussieht, denn es heisst darin, dass der zu schaffende neue Grad in allen fremden Armeen existiere.

Was geschieht in Deutschland, z. B.? Dort ist es nicht erforderlich, dass zu jeder höheren Funktion auch ein höherer Grad erforderlich sei. Dort findet man Brigade-Kommandanten, die Generallieutenants heissen und Generäle der Kavallerie, Infanterie und Artillerie, die einen höheren Grad als den der Divisions-Generäle einnehmen. Aber dies sind keine Armee-Generäle, es sind Armeekorps-Generäle, deren Zahl 71 beträgt; davon ist einer Kriegs-Minister, 19 sind Armeekorps-Kommandanten, 31 endlich sind Prinzen oder hohe Würdenträger am Hofe.

Dann gibt es noch Armee-Inspektoren! Deren Funktionen werden nicht von Generälen, sondern von Marschällen ausgeübt, und die in Frankreich zu creiren würde wohl keinem Anhänger des republikanischen und demokratischen Regierungssystems einfallen. Ausserdem ist es wenig wahrscheinlich, dass diese Armee-Inspektoren beim Ausbruch des Krieges die von ihnen inspizierten Armeekorps an die Grenze führen werden, wenigstens nicht der Inspektor der 3. Armee, der Marschall von Blumenthal, heute 87 Jahre alt, der, obwohl ruhmbedeckt, doch gewiss nicht mehr zu einem aktiven Kommando ausersehen würde.“

— „Und doch hat Radetzki als 82jähriger Oberbefehlshaber seine Armee zum Siege geführt,“ unterbricht Reille den Vortragenden. — „Dem sei wie ihm wolle, Deutschland hat zu sehr das Bestreben, seine Kadres zu verjüngen,

als dass es noch einen 87jährigen, ruhmreichen General ins Feld schicken würde.

Übrigens sind mit den Armee-Inspektionen in Deutschland ganz andere Funktionen verknüpft, als die Gesetzesvorlage den zu creierenden Armee-Generälen geben will.“

Raiberti hat sogar seine Nachforschungen in Schriften über den deutschen Generalstab angestellt und citiert Bronsart von Schellendorf der ob solcher Gelehrsamkeit entzückten Kammer (*parlez, parlez*):

„Die Armee-Inspektion ist ein Dienstzweig, welcher — es ist gut, dies zu betonen — sich ausserhalb der Kadres der eigentlichen Armee-Organisation befindet. Besondere Veranlassungen haben diesen Dienst ins Leben gerufen, welcher in keiner Weise als Zwischenglied zwischen dem Oberbefehlshaber der Armee und den Armeekorps-Kommandanten angesehen werden darf.

Mithin haben die deutschen Armee-Inspektionen nichts gemein mit der Institution, die in Frankreich projektiert ist. In Österreich ist es genau so, wie in Deutschland; nirgends ist dort die Rede von Armeen oder von Armee-Generälen.

Italien, endlich, kann allerdings fünf Armee-Generäle ernennen; aber das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass dieser Grad nur vor dem Feinde erlangt werden kann und verbietet formell, Armee-Generäle zur Friedenszeit zu ernennen.“

Raiberti führt nun noch zwei andere Gründe ins Feld, nach denen ihm die Creierung von Armee-Generälen unmöglich erscheint; den einen findet er in der Organisation der Armeen, den andern in der Natur der Funktionen der Armee-Generäle.

Jede organische Einheit korrespondiert mit einem Grade, und umgekehrt es giebt keinen Grad ohne die zugehörige organische Einheit, welche durch das Gesetz mit allen zugehörigen Organen für Friedens- wie Kriegszeiten bestimmt ist. Die Armee, als solche organische Einheit, kennt das Gesetz aber nicht im Frieden und hat es auch nicht für den Krieg vorgesehen. Die moderne Armee wird nach dem vorliegenden Bedürfnisse, eventuell auch anzunehmenden Hypothesen zusammengesetzt und ihre Formation ist daher eine sehr variable. Solche Hypothesen giebt es viele im Frieden. Nur wenige werden sich bei Beginn des Krieges realisieren; man kann daher nur eine beschränkte Zahl von Armeen aufstellen, deren Friedensformation auch für den Krieg passen würde.

Die Ernennung von Armee-Generälen muss selbstverständlich eine ausserordentlich „eventuelle“ sein; es könnte sich sonst leicht ereignen, dass man im Frieden einen General mit einem Kommando betraut, welches er im Kriege nie ausüben würde.

Die Formation der Armeen bei Beginn und während des Feldzuges ist eine durchaus wechselnde, durch die Verhältnisse gebotene. Eine der grössten militärischen Autoritäten der Neuzeit, der Marschall von Moltke, hat sich in dieser Beziehung klar und deutlich ausgesprochen und seine desfallsigen Grundsätze sind überall anerkannt.

(Fortsetzung folgt.)

Das Gelände im Dienst der Truppenführung, dargestellt in Erkundungsaufgaben und deren Lösungen, von v. Hagen, Major und Bataillonskommandeur im Bad. Infanterie-Regt. 113. Mit 1 Kartenbeilage 1 : 100,000. Berlin 1896, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. —.

Die Broschüre enthält folgende 6 Aufgaben: Erkundung 1. einer Verteidigungsstellung, 2. einer feindlichen Stellung vor beabsichtigtem Angriff, 3. einer Vorpostenaufstellung, 4. einer Brückenstellung, 5. eines Kolonnenweges und 6. eines Bivouaks. — Den Einzelaufgaben sind jeweilen allgemeine Betrachtungen und taktische Forderungen vorausgeschickt, Bericht und Meldung über das Ergebnis angeschlossen. Das Ganze soll zeigen, wie das Gelände in den Dienst der Truppenführung gestellt werden muss. Wahrlich ein Zweck und ein Vorgang, der sehr verdient, gewürdigt zu werden. Der Verfasser sagt auch, wie die Rekognoszierung vorgenommen, welcher Weg beim Vor- und Zurückreiten dabei gewählt werden soll; er giebt immer zuerst die Geländebeschreibung (nach der Karte und Annahme), und fasst sie dann in präzise Bericht- oder noch kürzere Melde-Form zusammen. „Der Führer, welcher dem erkundenden Offizier desshalb einen Vorwurf machen wollte, dass die erkundete Stellung diese oder jene Anforderungen nicht erfüllt, würde ebenso fehlerhaft handeln, wie der Offizier, der mit der Meldung zurückkommen wollte: Es giebt keine Stellung!“ Lehrreich und interessant wäre es gewesen, wenn der Verfasser allemal noch gleich beigefügt hätte, was der Auftraggeber etwa zu Bericht oder Meldung gesagt haben könnte. — „Auch hier gelte: dass die beste Meldung wertlos, wenn sie zu spät kommt. — Der richtige Weg und eine Wohldurchdachte Erkundungsdisposition sind nicht allein die Mittel zur schnellsten, sondern vermutlich auch zur besten Lösung. Verreitet sich ein Offizier, so entsteht eine Zeitversäumnis von unabsehbaren Folgen. . . .“

Wir empfehlen diese Anleitung allen berittenen jüngern Kameraden sehr. J. B.

Mitteilungen des k. und k. Kriegs-Archives. Herausgegeben von der Direktion des k. und k. Kriegs-Archives. Neue Folge. IX. Band. Mit fünf Tafeln und einem Kärtchen. Wien 1895, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. S. 419. Preis Fr. 9. 35.

Die Mitteilungen enthalten immer ein wertvolles Material für den Geschichtsforscher und sollten aus diesem Grunde in keiner grösseren Bibliothek fehlen. Immerhin finden wir in den einzelnen Bänden Arbeiten, die mehr ein allgemeines oder auf engere Kreise beschränktes Interesse bieten.

Den Inhalt des vorliegenden Bandes bildet: „Österreich im Kriege gegen die französische Revolution 1792“. Eine grosse Arbeit, die sich durch mehrere Bände hinzieht und Bewältigung eines riesigen Materials erforderte.

Der Zeitabschnitt, der in diesem Band zur Behandlung kommt und sich mit dem Rückzug der Verbündeten beschäftigt, hat zwei Bearbeiter gefunden. Der Rückmarsch von Valmy bis hinter die Maas und die Aufhebung der Beobachtung von Thionville sind von Herrn Oberstlieutenant Hausenblas und die Ereignisse bis zu Ende des Feldzuges von Herrn Hauptmann Christen bearbeitet.

Eine zweite Abhandlung ist betitelt: „König Friedrich II. von Preussen und die Ungarn bis zum Hubertsburger Frieden 1762“. Verfasser ist Oberlieutenant Kienast.

Eine dritte Arbeit behandelt „Die österreichische Administration in Bayern 1743 — 1745“ von Rottmeister Kematmüller.

Die vierte ist betitelt: „Aus den Schriften des Feldmarschalls Ludwig Andreas Grafen Khevenhueller (1633 — 1744). Der Schluss der letztgenannten Arbeit und die Fortsetzung von Österreich im Kriege 1792 soll im nächsten Band erscheinen.

Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des II. Armeekorps 1897. Generalidee für die Manöver von Division gegen Division, 10., 11., 13., 14. September und des Armeekorps gegen einen markirten Feind, 15. September.) Eine Westarmee befindet sich im Vormarsch vom Berner Jura nach der untern Aare. Die zur Westarmee gehörende Division III lagerte am 8. September zwischen Biel und Grenchen. Sie überschritt am 9. September die Aare bei Arch (10 km oberhalb Solothurn) und rückte im rechten Aarethal vor, in der Absicht, die Verbindungen der Ostarmee mit der Central- und Ostschweiz zu unterbrechen.

Eine der Westarmee entgegenrückende Ostarmee hat am 8. September mit ihren Vortruppen die Linie des Frenkenthals und der untern Ergolz erreicht (Laugenbruck-Liestal-Baselaugst). Auf die Nachricht vom Aareübergang der feindlichen Division bei Arch entsandte der Kommandant der Ostarmee am 9. September die